Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH AM 20.03.2011 UND AM 16.10.2011

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 02.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des "Frühlingsfestes" dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 20. März 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass des "Kirchweihfestes" dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg im Ortsteil Langensteinbach am Sonntag, dem 16. Oktober 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 02.02.2011

Rudi Knodel Bürgermeister

Veröffentlichung am 10.02.2011 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad